

Leone geleistet haben und wie nützlich das Zertifikationssystem als ein Mechanismus zur Verhütung künftiger Konflikte ist;

4. *betont*, dass eine möglichst breite Beteiligung an dem Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses von entscheidender Bedeutung ist und angeregt werden soll, und fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, sich aktiv an dem Zertifikationssystem zu beteiligen und den darin enthaltenen Verpflichtungen nachzukommen;

5. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem gemäß Resolution 59/144 vorgelegten Bericht des Vorsizes des Kimberley-Prozesses²⁴³ und beglückwünscht die an diesem Prozess beteiligten Regierungen und die Vertreter der Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, der organisierten Diamantenindustrie und der Zivilgesellschaft zu ihrem Beitrag zur Ausarbeitung und Anwendung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses;

6. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation vom 15. Mai 2003, eine Ausnahmeregelung mit Wirkung vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2006 für die zur Anwendung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses getroffenen Maßnahmen zu gewähren²⁴⁴;

7. *begrüßt*, dass die vom 15. bis 17. November 2005 in Moskau abgehaltene Plenartagung des Kimberley-Prozesses eine Resolution zum Thema der unerlaubten Diamantenproduktion in Côte d'Ivoire verabschiedete, in der verschiedene Maßnahmen zur Verhinderung des Eindringens von Konfliktdiamanten aus Côte d'Ivoire in den rechtmäßigen Handel festgelegt werden, einschließlich einer in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen durchzuführenden detaillierten Bewertung des Volumens der in Côte d'Ivoire produzierten und von dort ausgeführten Rohdiamanten, und befürwortet die Zusammenarbeit zwischen dem Kimberley-Prozess und den Vereinten Nationen, insbesondere der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire;

8. *begrüßt außerdem*, dass die Plenartagung des Kimberley-Prozesses eine Erklärung über die Verbesserung interner Kontrollen der Produktion alluvialer Diamanten verabschiedete, die Empfehlungen für wirksame interne Kontrollen des Abbaus alluvialer Diamantlagerstätten enthält und potenziellen Gebern nahe legt, Hilfe beim Kapazitätsaufbau zu gewähren, um die wirksame Anwendung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses zu fördern;

9. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Beitrag, den der Kimberley-Prozess und sein Vorsitz zur Arbeit des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1521 (2003) betreffend Liberia geleistet hat, einschließlich der Vorlage eines Berichts über die Ergebnisse der nach Liberia entsandten Sachverständigenmission des Kimberley-Prozesses;

10. *begrüßt* die auf der Plenartagung des Kimberley-Prozesses getroffene Vereinbarung über die Aufgabenstellung für die dreijährliche Überprüfung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses;

11. *begrüßt außerdem* die bedeutenden Fortschritte bei der Anwendung des Mechanismus der gegenseitigen Überprüfung im Rahmen des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses und legt allen übrigen Teilnehmern nahe, freiwillig Überprüfungsbesuche zu empfangen;

12. *begrüßt ferner* die Fortschritte bei der Zusammenstellung und Unterbreitung statistischer Berichte über die Produktion von Rohdiamanten und den Handel damit und legt allen Teilnehmern des Kimberley-Prozesses nahe, die Datenqualität zu verbessern, um die wirksame Anwendung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses zu gewährleisten;

13. *nimmt mit höchster Anerkennung Kenntnis* von dem wichtigen Beitrag, den die Russische Föderation, die 2005 den Vorsitz des Kimberley-Prozesses führte, zu den Bemühungen um die Eindämmung des Handels mit Konfliktdiamanten leistete, und begrüßt es, dass Botsuana und die Europäische Union für 2006 den Vorsitz beziehungsweise den stellvertretenden Vorsitz des Prozesses übernehmen;

14. *ersucht* den Vorsitz des Kimberley-Prozesses, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Umsetzung des Prozesses vorzulegen;

15. *beschließt*, den Punkt "Die konfliktfördernde Rolle von Diamanten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 60/221

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 23. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/60/L.44 und Add.1 in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Ägypten, Angola, Bahamas, Belgien, Benin, Botsuana, Brasilien, Burkina Faso, Dänemark, Deutschland, Dschibuti, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guinea, Indien, Irland, Italien, Kap Verde, Kenia, Lesotho, Libysch-Arabische Dschamahirija, Luxemburg, Mali, Monaco, Namibia, Niederlande, Niger, Nigeria, Österreich, Portugal, Ruanda, Salomonen, Sambia, Schweden, Senegal, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Sudan, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tschad, Türkei, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik.

60/221. 2001-2010: Dekade zur Zurückdrängung der Malaria in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, dass der Zeitraum 2001-2010 von der Generalversammlung zur Dekade zur Zurückdrängung der Malaria in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika, erklärt wurde²⁴⁵ und dass die Bekämpfung von HIV/Aids, Malaria, Tuberkulose und anderen Krankheiten in die international vereinbarten Entwicklungsziele aufgenommen wurde, ein-

²⁴³ A/60/589 und Corr.1, Anlage.

²⁴⁴ Siehe World Trade Organization, Dokument WT/L/518. Verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>.

²⁴⁵ Siehe Resolution 55/284.

schließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁴⁶ enthaltenen Entwicklungsziele,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/135 vom 19. Dezember 1994, 50/128 vom 20. Dezember 1995, 55/284 vom 7. September 2001, 57/294 vom 20. Dezember 2002, 58/237 vom 23. Dezember 2003 und 59/256 vom 23. Dezember 2004 betreffend den Kampf gegen die Malaria in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika,

eingedenk der einschlägigen Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats betreffend den Kampf gegen die Malaria und gegen Durchfallerkrankungen, insbesondere seiner Resolution 1998/36 vom 30. Juli 1998,

Kenntnis nehmend von den von der Organisation der afrikanischen Einheit verabschiedeten Erklärungen und Beschlüssen über Gesundheitsfragen, insbesondere der Erklärung und dem Aktionsplan über die Initiative zur Zurückdrängung der Malaria, die auf dem am 24. und 25. April 2000 in Abuja abgehaltenen Außerordentlichen Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit verabschiedet wurden²⁴⁷, sowie von dem die Umsetzung dieser Erklärung und dieses Aktionsplans betreffenden Beschluss AHG/Dec.155 (XXXVI), der von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer vom 10. bis 12. Juli 2000 in Lomé abgehaltenen sechsendreißigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde²⁴⁸,

sowie Kenntnis nehmend von der Erklärung von Maputo über Malaria, HIV/Aids, Tuberkulose und andere damit zusammenhängende Infektionskrankheiten, die von der Versammlung der Afrikanischen Union auf ihrer vom 10. bis 12. Juli 2003 in Maputo abgehaltenen zweiten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde²⁴⁹,

in Anerkennung dessen, dass es notwendig und wichtig ist, dass die Anstrengungen zur Erreichung der auf dem Gipfeltreffen von Abuja festgelegten Zielvorgaben ineinandergreifen, damit das Ziel der Zurückdrängung der Malaria und die Ziele der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen bis zum Jahr 2010 beziehungsweise 2015 erreicht werden,

sowie in Anerkennung dessen, dass ein Großteil der durch Malaria verursachten Erkrankungen und Todesfälle auf der ganzen Welt mit politischen Handlungsverpflichtungen und angemessenen Ressourcen beseitigt werden kann, wenn die Öffentlichkeit über die Malaria aufgeklärt und für dieses Problem sensibilisiert wird und wenn entsprechende Gesundheitsdienste bereitgestellt werden, vor allem in den Ländern, in denen die Krankheit endemisch ist,

unter Betonung der Bedeutung, die der Verwirklichung der Millenniums-Erklärung zukommt, und in dieser Hinsicht die

Selbstverpflichtung der Mitgliedstaaten, auf die besonderen Bedürfnisse Afrikas einzugehen, begrüßend,

in Würdigung der über die Jahre hinweg von der Weltgesundheitsorganisation, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und anderen Partnern unternommenen Anstrengungen zur Bekämpfung der Malaria, namentlich der 1998 eingegangenen Partnerschaft zur Zurückdrängung der Malaria,

unter Hinweis auf die von der Weltgesundheitsversammlung im Mai 2005 verabschiedete Resolution 58.2²⁵⁰, in der nachdrücklich ein breites Spektrum nationaler und internationaler Maßnahmen zur Ausweitung der Programme zur Malariabekämpfung gefordert wird,

Kenntnis nehmend von dem Globalen Strategieplan zur Zurückdrängung der Malaria 2005-2015, der von der Partnerschaft zur Zurückdrängung der Malaria erarbeitet wurde,

1. nimmt Kenntnis von der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts der Weltgesundheitsorganisation²⁵¹ und fordert zur Unterstützung der darin enthaltenen Empfehlungen auf;

2. begrüßt es, dass die internationale Gemeinschaft, namentlich die Gruppe der Acht, die Vereinigten Staaten von Amerika, die Weltbank und die Bill-und-Melinda-Gates-Stiftung, sowie die Europäische Kommission und andere bilaterale Finanzierungsquellen die Geldmittel für Interventionsmaßnahmen zur Zurückdrängung der Malaria und für Forschung und Entwicklung im Bereich Malariaprävention und -bekämpfung erhöht haben;

3. fordert die internationale Gemeinschaft auf, die Organisationen der Partnerschaft zur Zurückdrängung der Malaria, namentlich die Weltgesundheitsorganisation und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, die wichtige Quellen der zusätzlichen Unterstützung der von den Ländern, in denen die Malaria endemisch ist, unternommenen Anstrengungen zur Bekämpfung dieser Krankheit sind, auch weiterhin zu unterstützen;

4. appelliert an die internationale Gemeinschaft, die bilaterale und multilaterale Hilfe zur Bekämpfung der Malaria, einschließlich der Unterstützung für den Globalen Fonds zur Bekämpfung von Aids, Tuberkulose und Malaria, zu verstärken und langfristig zu gewährleisten, um den Staaten, insbesondere den Ländern, in denen die Malaria endemisch ist, bei der Umsetzung fundierter nationaler Pläne zur nachhaltigen und ausgewogenen Bekämpfung der Malaria behilflich zu sein, die unter anderem zum Aufbau des Gesundheitssystems beitragen;

5. fordert die Länder, in denen die Malaria endemisch ist, nachdrücklich auf, sich um finanzielle Tragfähigkeit zu bemühen, für die Malariabekämpfung nach Möglichkeit mehr inländische Ressourcen zu veranschlagen und günstige Bedin-

²⁴⁶ Siehe Resolution 55/2.

²⁴⁷ Siehe A/55/240/Add.1.

²⁴⁸ Siehe A/55/286, Anlage II.

²⁴⁹ A/58/626, Anlage I, Assembly/AU/Decl.6 (II).

²⁵⁰ Siehe Weltgesundheitsorganisation, *Fifty-eighth World Health Assembly, Geneva, 16-25 May 2005, Resolutions and Decisions, Annex (WHA58/2005/REC/1)*.

²⁵¹ A/60/208.

gungen für die Zusammenarbeit mit dem Privatsektor zu schaffen, um den Zugang zu hochwertiger Malariaversorgung zu verbessern;

6. *fordert* die Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen Länder, in denen die Malaria endemisch ist, *auf*, entsprechend den technischen Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation einzelstaatliche Politiken und operative Pläne aufzustellen beziehungsweise weiter auszubauen, mit dem Ziel, dass bis zum Jahr 2010 mindestens 80 Prozent der malariagefährdeten oder malariakranken Personen von umfassenden Interventionsmaßnahmen zur Malariaprävention und -heilung profitieren können, sodass eine Verringerung des Malaria-Problems um mindestens 50 Prozent bis zum Jahr 2010 und 75 Prozent bis zum Jahr 2015 gewährleistet werden kann;

7. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, den Bedarf an integrierten Humanressourcen auf allen Ebenen des Gesundheitssystems zu evaluieren und darauf zu reagieren, um die Ziele der Erklärung von Abuja zur Zurückdrängung der Malaria in Afrika²⁵² und die international vereinbarten Entwicklungsziele der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁴⁶ erreichen zu können, und gegebenenfalls Maßnahmen zur wirksamen Regelung der Neueinstellung, Ausbildung und Weiterbeschäftigung von Gesundheitsfachkräften zu ergreifen;

8. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, unter anderem durch die Unterstützung bei der Deckung des Finanzbedarfs des Globalen Fonds zur Bekämpfung von Aids, Tuberkulose und Malaria im Wege von Initiativen, die mit ausreichender internationaler Unterstützung von den Ländern selbst getragen werden, die Voraussetzungen für den uneingeschränkten Zugang zu mit Insektiziden behandelten Moskitonetzen, sprühfähigen, für den Innenbereich bestimmten Antimalaria-Insektiziden mit Langzeitwirkung und einer wirksamen Kombinationstherapie gegen Malaria, gegebenenfalls einschließlich der kostenlosen Verteilung solcher Netze, zu schaffen;

9. *ersucht* die zuständigen internationalen Organisationen, insbesondere die Weltgesundheitsorganisation und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, die nationalen Regierungen bei ihren Anstrengungen zu unterstützen, für einen universellen Schutz von Kleinkindern und Schwangeren in den Ländern, in denen die Malaria endemisch ist, insbesondere in Afrika, zu sorgen, indem mit Insektiziden behandelte Moskitonetze schnellstmöglich bereitgestellt werden, und dabei eine entsprechende Nachhaltigkeit zu gewährleisten, indem die uneingeschränkte Mitwirkung der Gemeinwesen und die Durchführung über das Gesundheitssystem gewährleistet wird;

10. *ermutigt* alle afrikanischen Länder, soweit nicht bereits geschehen, die Empfehlungen des Gipfeltreffens von Abuja²⁴⁷ betreffend die Senkung oder Aufhebung von Steuern und Zöllen für Moskitonetze und andere zur Malariabekämpfung erforderliche Produkte umzusetzen, um sowohl die Ver-

braucherpreise für diese Moskitonetze zu senken, als auch den freien Handel mit Moskitonetzen, die mit Insektiziden behandelt sind, zu fördern;

11. *bekundet ihre Besorgnis* über die Zunahme resistenter Malariastämme in verschiedenen Regionen der Welt;

12. *legt* allen Mitgliedstaaten, in denen Resistenzen gegen die herkömmlichen Monotherapien auftreten, *nahe*, diese alsbald entsprechend der Empfehlung der Weltgesundheitsorganisation durch Kombinationstherapien zu ersetzen;

13. *erkennt an*, wie wichtig die Entwicklung wirksamer Impfstoffe und neuer Medikamente zur Malariaprävention und -behandlung ist, und dass die Forschungsarbeiten weitergeführt und beschleunigt werden müssen, so auch durch die Unterstützung des Sonderprogramms für Forschung und Ausbildung in Tropenkrankheiten, gemeinsam getragen von dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, der Weltbank und der Weltgesundheitsorganisation, und durch wirksame globale Partnerschaften, wie etwa die verschiedenen Initiativen zur Entwicklung von Malariainpfstoffen und die Partnerschaft "Medikamente gegen Malaria", erforderlichenfalls mit Hilfe neuer Anreize, um ihre Entwicklung sicherzustellen;

14. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, auch über bereits bestehende Partnerschaften Investitionen in die Entwicklung neuer Medikamente zur Malariaprävention und -behandlung, insbesondere für Kinder und Schwangere, ebenso zu unterstützen wie in die Entwicklung empfindlicher und spezifischer diagnostischer Tests, wirksamer Impfstoffe und neuer Insektizide und Anwendungsarten, um die Wirksamkeit zu steigern und das Auftreten von Resistenzen zu verzögern;

15. *fordert* die internationale Gemeinschaft *außerdem auf*, Mittel und Wege zu unterstützen, um den durch resistente Stämme der Falciparum-Malaria gefährdeten Bevölkerungsgruppen in Afrika besseren Zugang zu Kombinationstherapien auf Artemisininbasis zu eröffnen, einschließlich der Zusage neuer Mittel, innovativer Mechanismen für die Finanzierung und nationale Beschaffung von Kombinationstherapien auf Artemisininbasis sowie der Ausweitung der Artemisininproduktion, um den gestiegenen Bedarf zu decken;

16. *lobt* die gestiegene Anzahl öffentlich-privater Partnerschaften zur Malariabekämpfung und -prävention, namentlich die Geld- und Sachbeiträge in Afrika tätiger Unternehmen, sowie das höhere Engagement nichtstaatlicher Dienstleister;

17. *fordert* die Länder, in denen die Malaria endemisch ist, *auf*, regionale und sektorübergreifende öffentliche und private Zusammenarbeit auf allen Ebenen zu fördern, insbesondere auf den Gebieten Bildung, Landwirtschaft, wirtschaftliche Entwicklung und Umwelt, um die Erreichung der Ziele der Malariabekämpfung voranzubringen;

18. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, entsprechend den Empfehlungen der Partnerschaft zur Zurückdrängung der Malaria eine größere Anzahl an Interventionsmaßnahmen zu unterstützen, um deren schnelle, effiziente und erfolgreiche Durchführung zu gewährleisten, die Gesundheits-

²⁵² A/55/240/Add.1, Anlage.

systeme auszubauen, gefälschte Antimalaria-Medikamente ausfindig zu machen und ihre Verteilung und Anwendung zu verhindern und koordinierte Bemühungen unter anderem durch die Gewährung von technischer Hilfe zur Verbesserung der Überwachungs-, Beobachtungs- und Evaluierungssysteme und deren Anpassung an nationale Pläne und Systeme zu unterstützen, damit Umfangsänderungen, eine eventuell notwendige Ausweitung der empfohlenen Interventionsmaßnahmen und der daraus resultierende Rückgang der Belastung durch Malaria besser verfolgt und gemeldet werden können;

19. *fordert* die Mitgliedstaaten, die internationale Gemeinschaft und alle zuständigen Akteure, einschließlich des Privatsektors, *nachdrücklich auf*, sich für die koordinierte Durchführung und eine höhere Qualität der malariabezogenen Maßnahmen einzusetzen, so auch mit Hilfe der Partnerschaft zur Zurückdrängung der Malaria, im Einklang mit nationalen Politiken und operativen Plänen, die mit den technischen Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation und den jüngsten Bemühungen und Initiativen, namentlich der Erklärung von Paris über die Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit, übereinstimmen;

20. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung unter dem Punkt "2001-2010: Dekade zur Zurückdrängung der Malaria in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika" über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 60/222

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 23. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/60/L.16/Rev.1 und Add.1, in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Angola, Dänemark, Dschibuti, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Jamaika (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas), Japan, Kanada, Luxemburg, Österreich, Polen, Portugal, Ruanda, Slowenien, Spanien, Ukraine, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

60/222. Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas: Fortschritte bei der Durchführung und internationale Unterstützung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 57/2 vom 16. September 2002 über die Erklärung der Vereinten Nationen über die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 57/7 vom 4. November 2002 über die abschließende Überprüfung und Bewertung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren und die Unterstützung für die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas sowie auf die Resolutionen 58/233 vom 23. Dezember 2003 und 59/254 vom 23. Dezember 2004 mit dem Titel "Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas: Fortschritte bei der Durchführung und internationale Unterstützung",

ferner unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005²⁵³, in dem unter anderem die Notwendigkeit anerkannt wird, den besonderen Bedürfnissen Afrikas Rechnung zu tragen,

eingedenk dessen, dass die afrikanischen Länder die Hauptverantwortung für ihre eigene wirtschaftliche und soziale Entwicklung tragen und dass die Rolle der nationalen Politiken und Entwicklungsstrategien nicht genug betont werden kann, sowie eingedenk dessen, dass ihre Entwicklungsanstrengungen durch ein günstiges internationales wirtschaftliches Umfeld unterstützt werden müssen, und in dieser Hinsicht auf die Unterstützung hinweisend, die die Neue Partnerschaft durch die Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung erhalten hat²⁵⁴,

unter Begrüßung des Berichts des Beirats des Generalsekretärs für die internationale Unterstützung der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas mit dem Titel "Den Worten Taten folgen lassen: Mobilisierung internationaler Unterstützung für die Freisetzung des Potenzials Afrikas"²⁵⁵,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs mit dem Titel "Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas: dritter konsolidierter Bericht über die Fortschritte bei der Durchführung und internationale Unterstützung"²⁵⁶,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁵⁶;
2. *bekräftigt ihre volle Unterstützung* für die Durchführung der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas²⁵⁷;
3. *erkennt* die Fortschritte *an*, die bei der Durchführung der Neuen Partnerschaft und bei der regionalen und internationalen Unterstützung der Neuen Partnerschaft erzielt wurden, stellt jedoch gleichzeitig fest, dass hinsichtlich der Durchführung der Neuen Partnerschaft noch viel zu tun bleibt;
4. *bekräftigt ihre volle Unterstützung* für die Umsetzung der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids, die die Generalversammlung am 27. Juni 2001 auf ihrer sechsundzwanzigsten Sondertagung verabschiedete²⁵⁸;

I

Maßnahmen seitens der afrikanischen Länder und Organisationen

5. *begrüßt* die Fortschritte der afrikanischen Länder bei der Erfüllung ihrer im Hinblick auf die Durchführung der Neuen Partnerschaft eingegangenen Verpflichtungen, die Demokratie, die Menschenrechte, eine gute Regierungsführung und eine solide Wirtschaftsführung zu vertiefen, und ermutigt die afrikanischen Länder, unter Beteiligung interessierter Parteien, einschließlich der Zivilgesellschaft und des Privatsektors, ihre diesbezüglichen Anstrengungen zu verstärken, indem sie Lenkungsinstitutionen aufbauen beziehungsweise stärken und

²⁵³ Siehe Resolution 60/1.

²⁵⁴ Siehe *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18-22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap.I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

²⁵⁵ Siehe A/60/85.

²⁵⁶ A/60/178.

²⁵⁷ A/57/304, Anlage.

²⁵⁸ Resolution S-26/2, Anlage.